

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



40. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 13.11.2014

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2013.	346
Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg.	346
Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2012.	347

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Bebauungsplan Nr. 151 „Einzelhandel Rote Bleiche“	347
	72. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Einzelhandel Rote Bleiche“	348
Gemeinde Adendorf	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2014.	350
Gemeinde Amt Neuhaus	2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2014.	351
Samtgemeinde Amelinghausen	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf über 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“	351
Samtgemeinde Bardowick	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 A „Betriebsgelände an der Kreisstraße 46, 1. Änderung“ der Gemeinde Handorf	352
Samtgemeinde Dahlenburg	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2014.	354
Samtgemeinde Ilmenau	Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Deutsch Evern für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern	355
Samtgemeinde Scharnebeck	3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 mit örtlicher Bauvorschrift der Gemeinde Hohnstorf	356

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

GfA Lüneburg gkAöR	Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats der GfA Lüneburg gkAöR	357
	Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)	358

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

LGLN	Schlussfeststellung.	359
------	------------------------------	-----

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).

Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,

e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichts für den Betrieb Straßenbau und -unterhaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg) für das Wirtschaftsjahr 2013

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Wirtschaftsjahres 2013 wurden durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Lüneburg vom 20.10.2014 nach Durchführung der Jahresabschlussprüfung festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MIRA Audit AG, Lüneburg, vom 16.06.2014 lautet gemäß § 28 Eigenbetriebsverordnung wie folgt (auszugsweise):

„...Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Lüneburg

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg bestätigt, dass nach der am 16.06.2013 abgeschlossenen Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft MIRA AUDIT AG, Lüneburg, die Buchführung, der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 und der Jahresabschluss zum 31.12.2013 des **Betriebs Straßenbau und –unterhaltung** (Eigenbetrieb des Landkreises Lüneburg, Embsen) den Rechtsvorschriften entsprechen.

Die Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgte im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Der Bericht über die Jahresabschlussprüfung hat dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnisnahme und zur Auswertung vorgelegen.

Ergänzende Bemerkungen entsprechend § 32 Abs. 3 Satz 3 der Eigenbetriebsverordnung werden nicht getroffen.

Lüneburg, 09.07.2014

Maack

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses des Kreistages am 20.10.2014 wurde gleichzeitig

- a) die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2013 und
- b) die Verwendung des in der Bilanz ausgewiesenen Jahresüberschusses

beschlossen.

Der in der Bilanz ausgewiesene Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 261.051,20 € wird wie folgt verwendet:

- a) der Jahresüberschuss in Höhe von 261.051,20 € wird an den Träger Landkreis Lüneburg ausgeschüttet und
- b) der an den Träger ausgeschüttete Jahresüberschuss wird dem Eigenbetrieb in voller Höhe von 261.051,20 € zweckgebunden als Zuschuss des Landkreises für Maßnahmen aus der „Prioritätenliste für weitere Straßensanierungen ab 2015 ohne Förderung VVG“ zur Verfügung gestellt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 17. November 2014 bis zum 21. November 2014 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Betriebs Straßenbau und –unterhaltung, Heidbergstraße 2 in 21409 Embsen öffentlich aus.

Embsen, 24. Oktober 2014

Seegers, Betriebsleiter

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

Peter Rowohlt (SPD) hat auf sein Mandat als Kreistagsabgeordneter des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gemäß § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird

Martin Peters (SPD)

als nachrückende Ersatzperson Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Rowohlt hat der Kreistag in seiner Sitzung am 20.10.2014 festgestellt. Herr Peters wurde in der gleichen Sitzung verpflichtet und auf seine Pflichten hingewiesen.

Lüneburg, 3. November 2014

Der Kreiswaahlleiter
des Landkreises Lüneburg
In Vertretung
Leitzmann

Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg und Entlastung des Landrats für das Haushaltsjahr 2012

Der Kreistag des Landkreises Lüneburg hat in seiner Sitzung am 20.10.2014 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss des Landkreises Lüneburg für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes mit der Stellungnahme des Landrats hierzu liegen im Anschluss an diese öffentliche Bekanntmachung in der Zeit vom 14.11.2014 bis 24.11.2014 zur Einsichtnahme im Kreishaus Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, Gebäude 1, Eingang C, 1. OG, Zimmer 19, öffentlich aus.

Lüneburg, den 13.11.2014

Manfred Nahrstedt
Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bebauungsplan Nr. 151 „Einzelhandel Rote Bleiche“

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 08.05.2014 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 151 „Einzelhandel Rote Bleiche“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 151 „Einzelhandel Rote Bleiche“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

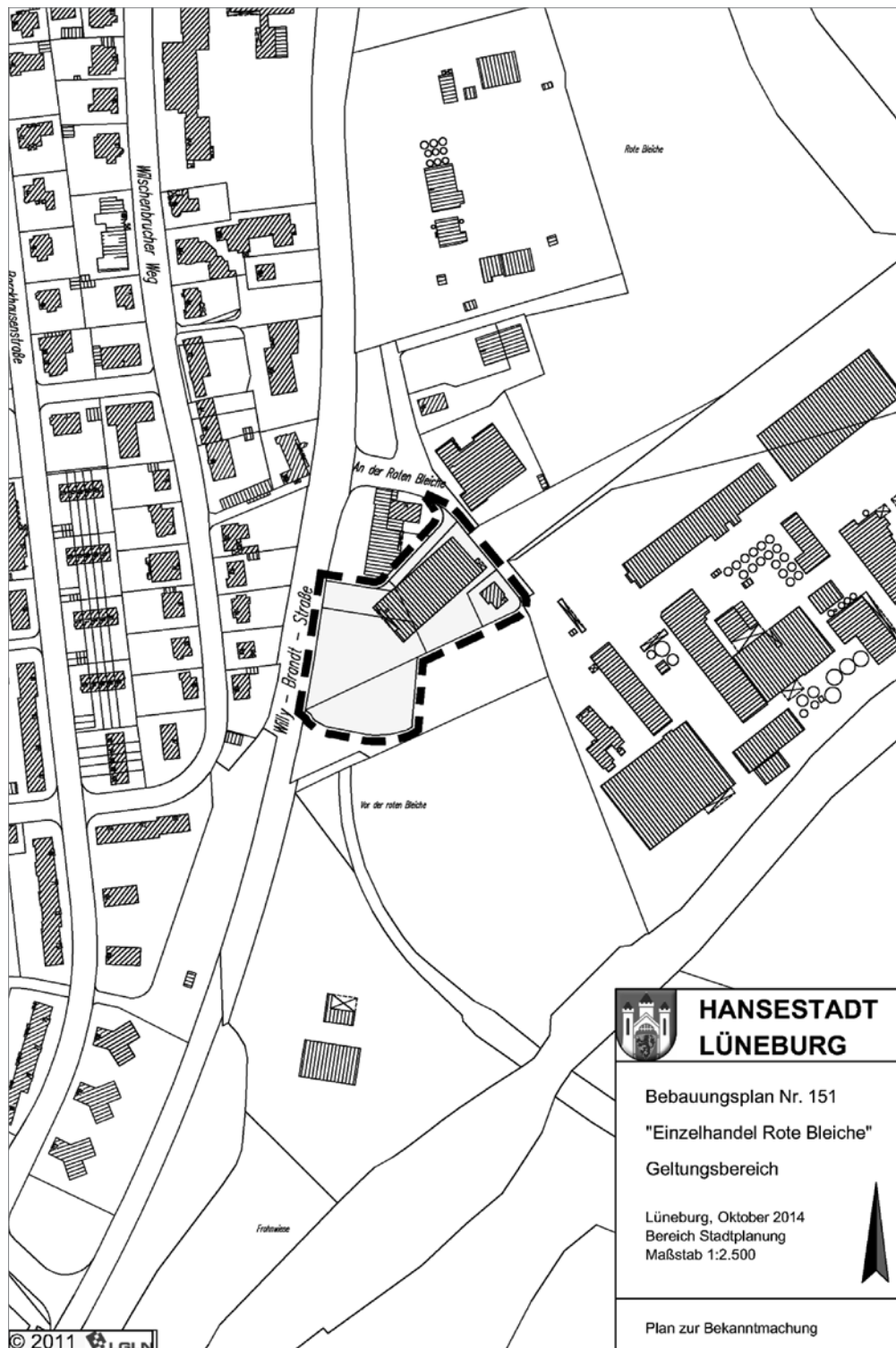
auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 151 „Einzelhandel Rote Bleiche“ in Kraft.

Lüneburg, 05.11.2014

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



72. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Einzelhandel Rote Bleiche“

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 08.05.2014 beschlossene 72. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Einzelhandel Rote Bleiche“ ist vom Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg mit Verfügung vom 08.10.2014 – ArL-LG.24-21101-2-Lün-72 genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Einzelhandel Rote Bleiche“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „Einzelhandel Rote Bleiche“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Adendorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Adendorf in der Sitzung am 21. Oktober 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	14.255.602	0	122.000	14.133.602
ordentliche Aufwendungen	14.545.876	125.500	0	14.671.376
außerordentliche Erträge	341.000	230.000	0	571.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.517.900	0	122.000	13.395.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.318.830	125.500	0	13.444.330
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	340.000	230.000	0	570.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	349.300	460.000	0	809.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.300	238.000	0	239.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	257.000	0	0	257.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.859.200	468.000	122.000	14.205.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.925.130	585.500	0	14.510.630

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 Euro um 239.300,00 Euro erhöht und damit auf 239.300,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Adendorf, 21. Oktober 2014

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister
Thomas Maack

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 04.11.2014 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 00 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.11.2014 bis zum 25.11.2014 im Rathaus der Gemeinde Adendorf, Rathausplatz 14, 21365 Adendorf, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adendorf, 06.11.2014

Thomas Maack
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in der Sitzung am 18.09.2014 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden einzelne Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht verändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht verändert.

Neuhaus, den 18.09.2014

Richter
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 28.10.2014 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/70 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.11.2014 bis einschließlich 24.11.2014 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 05.11.2014

Richter
Bürgermeisterin

Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Soderstorf über 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“

Der Rat der Gemeinde Soderstorf hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“ und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Änderungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Planausschnitt durch eine unterbrochene starke Linie gekennzeichnet.



Die 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 5 „Hinter den Höfen“, mit der Begründung kann bei der Gemeinde Soderstorf, c/o Samtgemeinde Amelinghausen, Lüneburger Straße 50, 21385 Amelinghausen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung wie folgt geregelt ist:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2. sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Hinter den Höfen“ und die Begründung, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Soderstorf, den 08. Oktober 2014

Roland Waltereit
(Bürgermeister)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 A „Betriebsgelände an der Kreisstraße 46, 1. Änderung“

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)

Der Rat der Gemeinde Handorf hat in seiner Sitzung am 29.10.2014 den o.a. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Begründung hierzu beschlossen. Da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt wurden, wurde dieses Bauleitplanverfahren im vereinfachten Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im anliegenden Übersichtsplan im M. 1 : 5.000 durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10A „Betriebsgelände an der Kreisstraße 46, 1. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10A „Betriebsgelände an der Kreisstraße 46, 1. Änderung“ und die Begründung hierzu bei der Gemeinde Handorf, Eichenkamp 6, 21447 Handorf oder bei der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstr. 12, 21357 Bardowick während der Sprechzeiten einsehen und Auskunft darüber verlangen.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans gegenüber der Gemeinde Handorf geltend gemacht worden ist. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Handorf geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB weise ich auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei Eintritt der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan, wird hingewiesen.

Handorf, den 2. November 2014

gez. Herrn
Bürgermeister

S.



1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tosterglope für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tosterglope in der Sitzung am 21.10.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	589.200	0	0	589.200
ordentliche Aufwendungen	650.500	0	0	650.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	576.400	0	0	576.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	614.300	0	0	614.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	25.000	0	0	25.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.000	0	0	25.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	15.700	0	0	15.700
Nachrichtlich: Gesamtbetrag				
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	601.400	0	0	601.400
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	655.000	0	0	655.000

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 200.000 € um 100.000 € erhöht und damit auf 300.000 € neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG, so weit sie einen Betrag von 1.500,00 € nicht übersteigen.

Tosterglope, den 21.10.2014

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen ist durch den Landkreis Lüneburg am 05.11.2014 unter dem Az. 34.40 – 15.12.10 / 45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.11. bis 24.11.2014 im Rathaus der Samtgemeinde Dahlenburg im Zimmer 13 zu den Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Tosterglope, den 10.11.2014

Stefan Betzenberger
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Deutsch Evern für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Deutsch Evern in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung (pädagogischer Mittagstisch) am Grundschulstandort Deutsch Evern beschlossen:

§ 1

Aufgabe und Aufnahme

- (1) Die nachschulische Betreuung der Gemeinde Deutsch Evern dient vorrangig der Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Grundschule Deutsch Evern. Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, können Kinder aus der Grundschule Deutsch Evern bis zu einem Alter von 12 Jahren das Angebot nutzen.
- (2) Das Betreuungsangebot ist ein pädagogischer Mittagstisch. Daher ist die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen verpflichtend.
- (3) Die Umsetzung des Angebotes erfolgt auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Gemeinde Deutsch Evern in der jeweils aktuellen Fassung.
- (4) Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, entscheidet der/die Gemeindedirektor/in über die Platzvergabe. Grundsätzlich erfolgt die Platzvergabe in der Reihenfolge der Anmeldungen, wobei soziale Aspekte dabei berücksichtigt werden können.

§ 2

Betreuungszeiten

- (1) Die nachschulische Betreuung findet an Schultagen grundsätzlich von 12.45 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
- (2) Es besteht die Möglichkeit, Kinder für die Zeit von 12:45 Uhr bis 14:00 Uhr anzumelden.
- (3) Eine ganztägige Betreuung von 8.00 - 16.00 Uhr findet eine Woche in den Osterferien, drei Wochen in den Sommerferien und während der kompletten Herbstferien statt. Die Betreuungszeiten während der Ferien werden am Anfang des Schuljahres bekannt gegeben. An den regelmäßig gebuchten Wochentagen ist die Ferienbetreuung in den Gebühren enthalten. Zusätzlich benötigte Betreuungstage sind durch zusätzlich zu erwerbende Tageskarten abzugelten. Die Karten für die Ferienbetreuung können ausschließlich bis einen Monat vor Beginn der jeweiligen Ferien erworben werden. Während der Ferienzeiten stehen begrenzte Betreuungsplätze zur Verfügung. Die Platzvergabe erfolgt gemäß § 1.
- (4) In den Weihnachtsferien, in den restlichen Osterferien, in drei Wochen der Sommerferien sowie an anderen schulfreien Tagen (sog. Brückentage + Zeugnisferien) findet keine Betreuung statt.

§ 3

Gebühren

- (1) Folgende Gebühren sind für die Inanspruchnahme der pädagogischen Betreuung zu entrichten:

Monatsbeiträge			
		Kernzeit	bis 14 Uhr
Tag	1	50,00 €	19,00 €
Tage	2	100,00 €	38,00 €
Tage	3	125,00 €	48,00 €
Tage	4	150,00 €	58,00 €
Tage	5	175,00 €	67,00 €

- (2) Für zusätzliche Betreuungen können Tageskarten für 24,00 € und 10er - Stundenkarten zum Preis von 30,00 € beim Betreuungspersonal erworben werden.
- (3) Für die Mittagsverpflegung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Monatsbeiträge		
		Essen incl. anteiliger Müllentsorgung
Tag	1	11,44 €
Tage	2	21,88 €
Tage	3	32,32 €
Tage	4	42,76 €
Tage	5	53,20 €

Die Kalkulation ist nach der Höhe der Kosten des Essensanbieters von zurzeit 2,90 € pro Essen zuzüglich der Kosten der Entsorgungsfirma für die wöchentliche Abfuhr der Speiserestetonne von zurzeit 10,12 €/Woche berechnet.

§ 4

Zahlung und Abmeldung

- (1) Die Gebühren sind bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten. Es muss grundsätzlich eine Einzugs-ermächtigung erteilt werden. Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den pädagogischen Mittagstisch.
- (2) Die Gebühren für die Betreuung und das Mittagessen werden kalendermonatlich (12 x im Jahr) fällig, auch in den Monaten, in die die regulären Schließungszeiten fallen. Gebührenerstattungen sind nicht möglich.
- (3) Die Betreuungswochentage und -zeiten sind bei der Anmeldung anzugeben. Eine Ummeldung der Tage/Zeiten ist nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum 31.01. und 31.07. des Jahres möglich.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes aus der Betreuung ist schriftlich mit einer Frist von 1 Monat bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Die Abmeldung kann jeweils nur zum 31.01. und zum 31.07. des Jahres erfolgen. Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der/die Gemeindedirektor/in.
- (5) Eine vorübergehende Schließung der nachschulischen Betreuung aus zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Bundesseuchenschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
- (6) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
- (7) Kinder, für die 2 Monate keine Gebühren gezahlt wurden, werden vom Besuch ausgeschlossen.
- (8) Kinder, die erhebliche Verhaltensauffälligkeiten zeigen und/oder wichtige Anweisungen der Betreuer/innen nicht befolgen, können von der Betreuung durch die Leitung des pädagogischen Mittagstisches ausgeschlossen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung mit einem pädagogischen Mittagstisch am Grundschulstandort Deutsch Evern tritt zum 01.12.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die nachschulische Betreuung vom 14.07.2010 (in der zurzeit geltenden Fassung) außer Kraft.

Deutsch Evern, den 22.10.2014

Ringe

Stellv. Gemeindedirektor

3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 mit örtlicher Bauvorschrift

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich südlich Bundesstraße 209, nordwestlich Sportzentrum als Satzung sowie die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der **Gemeinde Hohnstorf**, Schulstraße 1 A, 21522 Hohnstorf (Elbe) während der allgemeinen Sprechzeiten

montags 7.30 - 12.00 Uhr und 17.00 - 19.00 Uhr

dienstags bis freitags 10.00 - 12.00 Uhr und

mittwochs zusätzlich 17.00 - 19.00 Uhr

sowie

in der **Samtgemeindeverwaltung**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der Dienststunden

montags - mittwochs 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr

donnerstags 8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich südlich Bundesstraße 209, nordwestlich Sportzentrum ist im anliegenden Planausschnitt durch schwarze Linien gekennzeichnet.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

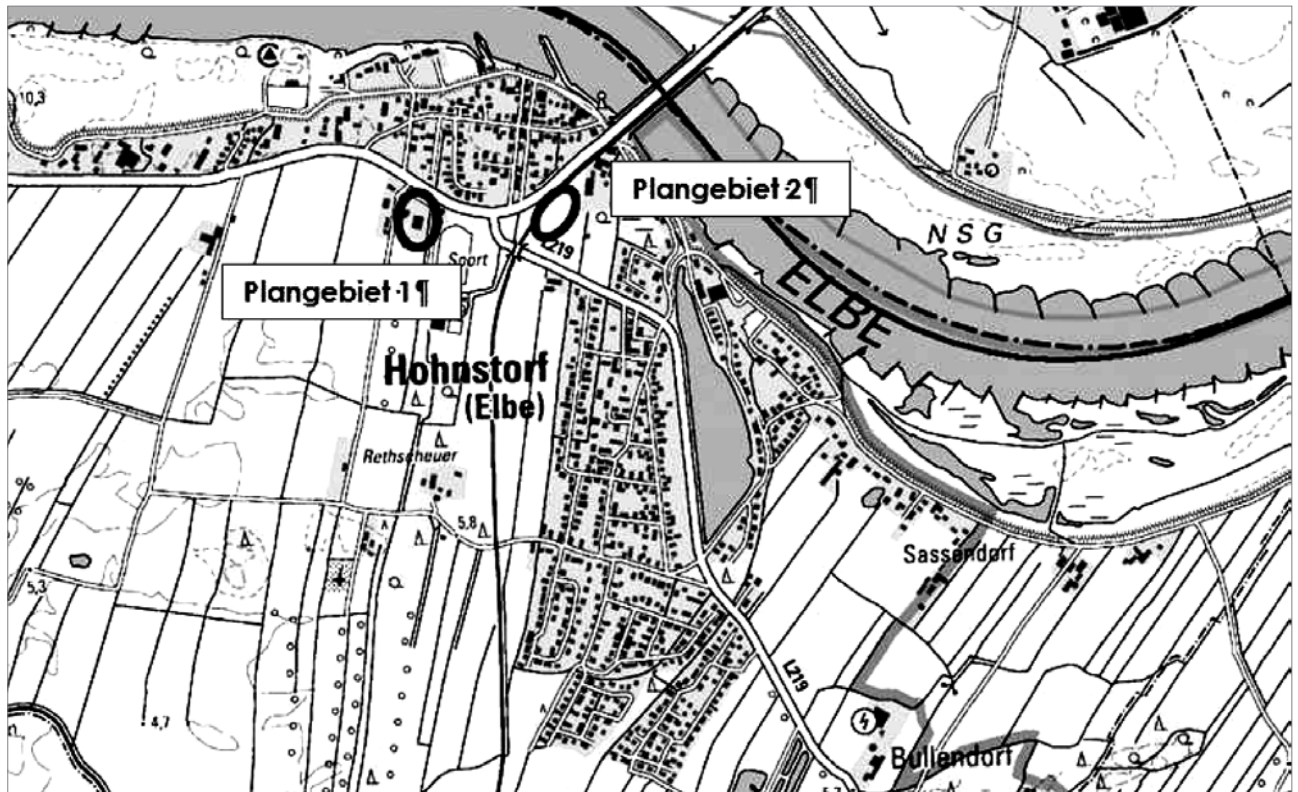
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich südlich Bundesstraße 209, nordwestlich Sportzentrum gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung für den Bereich südlich Bundesstraße 209, nordwestlich Sportzentrum gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.



Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans (unmaßstäblich)

Hohnstorf, den 31.10.2014

gez. Feit
Bürgermeister

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Verwaltungsrats der GfA Lüneburg gkAöR

Der Verwaltungsrat der GfA gkAöR wird am 25. November 2014 ab 17:00 Uhr zu seiner 13. Sitzung, welche öffentlich ist, im Tagungsraum der GfA, Adendorfer Weg 7, 21354 Bardowick, zusammen kommen.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung umfasst folgende Punkte:

- TOP 1 Eröffnung der öffentlichen Sitzung
- TOP 2 Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- TOP 3 Landkreis Lüneburg – Gebührenanhebung und Satzungsänderung zum 01.01.2015
- TOP 4 Anfragen
- TOP 5 Schließung der öffentlichen Sitzung

Gemäß § 16 Abs.2 der Unternehmenssatzung der GfA gkAöR wird der Termin öffentlich bekannt gegeben.

Lüneburg, den 10. November 2014

gez. Unterschrift
Oliver Schmitz, Vorstand

gez. Unterschrift
Hubert Ringe, Vorstand

Bekanntmachung gemäß § 29 der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO)

Der Verwaltungsrat der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts hat in seiner Sitzung am 20.08.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Verwaltungsrat stellt den konsolidierten Jahresabschluss 2013, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2013 mit einer Bilanzsumme von 32.448.973,87 € und der Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2013 bis 31.12.2013 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 166.445,93 € sowie den Anhang fest.
2. Der Verwaltungsrat beschließt, dass der Jahresabschluss 2013 aus dem Teilhaushalt Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 210.705,64 € als Rücklage für die Rekultivierung der Deponie eingestellt werden soll und der Jahresfehlbetrag aus dem Teilhaushalt Hoheitsbereich in Höhe von 44.259,71 € mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 134.963,91 € verrechnet werden soll.
3. Der Verwaltungsrat beschließt, dem Vorstand der GfA Lüneburg – gkAöR für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts zum 31.12.2013 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Willer, Kettenburg & Heyduck GmbH, Bremen, geprüft und am 23.05.2014 mit folgendem Prüfungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der GfA Lüneburg gemeinsame kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts, Bardowick, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31.

Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Anstalt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Lüneburg hat am 24.06.2014 mitgeteilt, dass sich ergänzende Bemerkungen entsprechend § 32 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO zum Prüfbericht nicht ergeben.

Gemäß § 29 KomAnstVO liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Zeit vom **14.11.2014 bis 24.11.2014** im 1. Obergeschoss, Zimmer **Leitung Finanz- und Rechnungswesen** des Verwaltungsgebäudes der GfA Lüneburg gkAöR, Adendorfer Weg 7, 21357 Bardowick, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bardowick, 13.11.2014

GfA Lüneburg gkAöR
Hubert Ringe, Oliver Schmitz
Vorstand

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen



Arl Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg
Tel.: 04131/8545-1234; FAX.: 04131/8545-1203
E-Mail: lothar.schwarz@arl-ig.niedersachsen.de

**Amt für regionale Landesentwicklung
Lüneburg**
Dienstgebäude Behördenzentrum -Ost

Az.: 4.2.1-611-1649, 12/2014 H.A. Bd. XII

**Vereinfachte Flurbereinigung Brietlingen;
Landkreis Lüneburg, Vf. - Nr. 3 06 1649**

Lüneburg, den 05.11.2014

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Brietlingen, Landkreis Lüneburg, wird aufgrund des § 149 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) festgestellt, dass die Ausführungen nach dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen bewirkt sind und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Ferner wird festgestellt, dass die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Brietlingen abgeschlossen sind. Die Schlussfeststellung des Verfahrens wird hiermit erlassen.

Begründung:

Alle gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche zwischen Beteiligten, Teilnehmergeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt. Die Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Berichtigung der öffentlichen Bücher ist erfolgt. Die Voraussetzungen für den Erlass der Schlussfeststellung sind somit gegeben.

Hinweise:

Mit der Zustellung der rechtskräftigen Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren Brietlingen beendet und die Teilnehmergeinschaft Brietlingen erloschen; gleichzeitig erlischt damit auch die Mitgliedschaft der Teilnehmergeinschaft im Verband der Teilnehmergeinschaften (VTG) Lüneburg. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft und der VTG Lüneburg sind damit von ihren Aufgaben entbunden. Gemäß § 150 Abs. 1 FlurbG werden den Gemeinden Barum, Brietlingen und Scharnebeck nach Unanfechtbarkeit dieser Schlussfeststellung folgende Unterlagen zur Aufbewahrung übersandt:

1. eine Ausfertigung der die neue Feldeinteilung nachweisenden Karte;
2. ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Kartenbezeichnung und Größe;
3. eine Zusammenstellung der Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes, die dauernd von allgemeiner Bedeutung und nicht in das Grundbuch oder in andere öffentliche Bücher übernommen sind;
4. eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Gem. § 150 Abs. 2 FlurbG können Beteiligte bzw. die Rechtsnachfolger der Beteiligten sowie Diejenigen, die ein berechtigtes Interesse darlegen, die übersandten Unterlagen einsehen. Die Einsichtnahme wird von der aufbewahrenden Gemeinde gewährt.

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung im Internet unter <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad Startseite/Aktuelles/Öffentliche Bekanntmachungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim Amt für regionale Landesentwicklung, Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg oder beim Amt für regionale Landesentwicklung, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

gez. Schwarz

(S)

